

## worms: gegen häusliche Gewalt

### Impressum:

Dieses Verzeichnis beruht auf dem Sachstand von August 2015  
Anschriften und Telefonverbindungen sind aktuell. Damit das Verzeichnis  
auch möglichst immer auf dem neusten Stand bleibt, werden die Anlauf-  
stellen gebeten, Änderungen der Gleichstellungsstelle bekannt zu geben.  
Das Verzeichnis wurde vom Runden Tisch des Wormser Interventions-  
projektes

gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (WIP) erarbeitet.

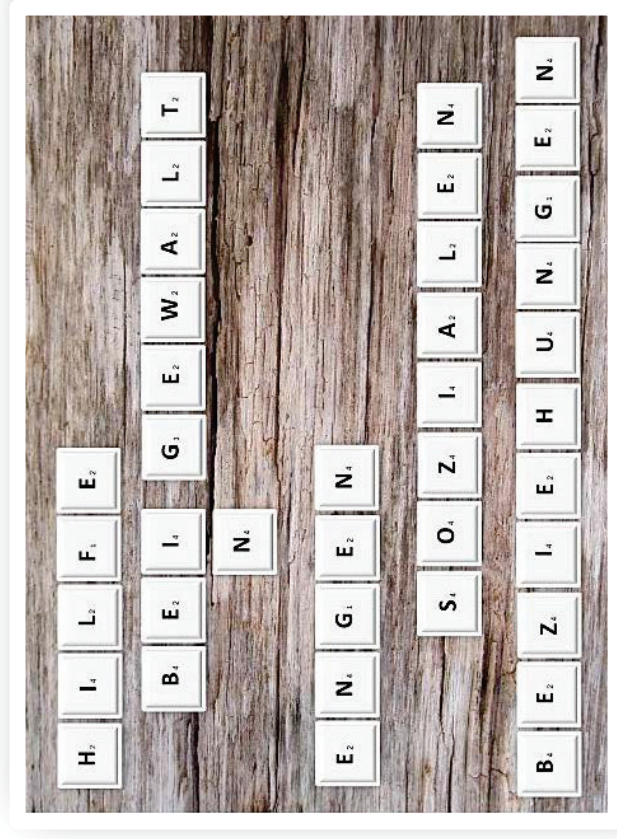
Stand: August 2015

Die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet auf der Seite der Gleichstel-  
lungsstelle abrufbar:  
(<http://www.worms.de/de/mein-worms/gleichstellung/>)

Druck: Rathaus-Druckerei, Worms  
4. Auflage: 450 Stück

Herausgeberin: Stadtverwaltung Worms  
7.04 - Gleichstellungsstelle  
Veronik Heimkreitner  
Tel.: 06241/853-7400  
Fax: 06241/853-7099  
E-Mail: [veronik.heimkreitner@worms.de](mailto:veronik.heimkreitner@worms.de)  
[gleichstellungsstelle@worms.de](mailto:gleichstellungsstelle@worms.de)

## worms: gegen häusliche Gewalt



Zur Verwendung bei allen  
Beratungs- und Hilfestellen

## Vorwort


Häusliche Gewalt ist weltweit eine am stärksten verbreitete Menschenrechtsverletzung und sie beginnt oft nicht mit Schlägen sondern mit der „großen Liebe“. Gewalt in engen sozialen Beziehungen kann viele Gesichter haben und reicht von körperlicher Gewalt bis hin zu verbaler- und psychischer Gewalt. Laut einer 2014 veröffentlichten Studie der Europäischen Union hat in Europa jede zehnte Frau seit ihrem 15. Lebensjahr irgendeine Form der sexuellen Gewalt erfahren und jede zwanzigste Frau ist, seit sie 15 Jahre alt war, vergewaltigt worden. Studien für Deutschland gehen davon aus, dass ungefähr jede vierte Frau im Alter von 16 bis 85 Jahren körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren Beziehungspartner erlebt hat<sup>1</sup>.

Die Mehrzahl der von körperlicher oder sexueller Gewalt betroffenen Frauen gaben als Tatort die eigene Wohnung an. Gerade der Ort, an dem sich jeder Mensch sicher fühlen sollte, ist oft genau das Gegenteil von einem sicheren Schutzraum. Das Thema: Gewalt in engen sozialen Beziehungen- wird nach wie vor noch stark tabuisiert. Betroffene trauen sich häufig jahrelang nicht, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen und entsprechende fachliche Hilfe für sich einzufordern.

Angesichts der hohen Betroffenheit von Frauen und dem Mut, den es bedarf, sich als Betroffene an eine Hilfestelle zu wenden, ist es erforderlich, Frauen gezielt und kompetent über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Aus diesem Grund hat das „Wormser Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (WIP) den hier vorliegenden Stichwortkatalog entwickelt. Dieses Verzeichnis soll Sie als Ärztin oder Arzt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder als Mitarbeitende in Beratungsstellen bei Ihrer Beratung unterstützen.

Wir hoffen, dass durch diesen Stichwortkatalog die notwendige Beratung schnell und direkt vermittelt werden kann und Betroffenen auf ihrem Weg in ein gewaltfreies Leben unterstützt werden.

Worms, August 2015



Veronik Heimkreitner  
Gleichstellungsbeauftragte

---

<sup>1</sup> Vgl. Schröttle: Zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.



## Stichwortübersicht

Arbeit	1
Arzt	1
Ausländerrechtliche Angelegenheiten	1
Bedrohung (Rechtshilfe)	2
Beratung	
• Straffällige und Angehörige	2
• Begleitung	2
• Behinderung	3
• Ehe / Trennung / Scheidung	3
• Erziehung	4
• Gewaltopfer	4
• MigrantInnen	6
• Psychische Erkrankungen	7
• Schulden	7
• Schwangerschaft	8
• Strafverfahren	9
• Sucht	9
• Täterhilfe	10
• Elterliche Sorge	10
Finanzielle Hilfen	10
Gesundheit	11
Gewalt in engen sozialen Beziehungen	11
Kinder- und Jugendschutz	12
Kur	12
Polizeiliche Wegweisung	12
Prozesskostenhilfe	13
Wohnungen für Frauen und Kinder	13
Wohnungszuweisung/Kontaktverbot	13
Allgemeine Erläuterungen	
Erläuterungen zum Amtsgericht Worms	15
Erläuterungen zum Rechtsbeistand	15
Polizeiliche Maßnahmen	
bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	18
Gewaltschutzgesetz	19
Raum für Notizen	21

## Arbeit

Agentur für Arbeit Worms  
Liebenauer Straße 15  
67549 Worms  
Telefon: 0800/45555 00  
Fax: 06241/906-101

Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung,  
Arbeitslosmeldung, (mit oder ohne  
Bezug von Arbeitslosengeld)

Jobcenter für  
Arbeitsmarktintegration  
Schönauer Str. 2  
67547 Worms  
Telefon: 06241/906-555  
Fax: 06241/906-522  
E-Mail: jobcenter-worms@jobcenter-  
ge.de

Geldleistungen nach SGB II  
(Hartz IV), Arbeitsvermittlung und Be-  
ratung, auch in Bezug auf mögliche  
Weiterbildungsmaßnahmen

## Arzt

Ein Attest kann von jedem / jeder  
behandelnden Arzt / Ärztin ausge-  
stellt werden.

Ein Attest wird benötigt, um erlittene  
Verletzungen im Gerichtsverfahren zu  
beweisen.

Ärztliche Bereitschaftspraxis  
Gabriel-von-Seidl-Straße 81  
67550 Worms  
Telefon: 06241 19292

Institut für Rechtsmedizin  
Universitätsmedizin der Johannes-  
Gutenberg-Universität Mainz  
Am Pulverturm 3  
55131 Mainz  
Telefon: 06131-179550

Die Rechtsmedizin führt eine anonyme  
Spurensicherung nach Sexualdelikten  
durch und erstellt Gutachten bei Kör-  
perverletzungen (Bsp.: K.O.-Tropfen).  
Die Rechtsmedizin kann direkt ange-  
fragt werden.

## Ausländerrechtliche Angelegenheiten

Stadtverwaltung Worms  
Abteilung 3.03 - Ausländerwesen  
Adenauerring 1  
67547 Worms  
Telefon: 06241/853-3300  
Fax: 06241/853-3399

Arbeitserlaubnis Asylangelegenhei-  
ten, Aufenthaltsbeendende Maß-  
nahmen, Aufenthaltserlaubnis, Einla-  
dungs- und Verpflichtungserklärun-  
gen, Integrationsmaßnahmen - Über-  
prüfung der Gültigkeit.

## Bedrohung (Rechtshilfe)

Amtsgericht Worms  
Hardtgasse 6 (Obermarkt)  
67547 Worms  
Telefon: 06241/905-0  
Fax: 06241/905-450

Frauenhaus Worms  
Postfach 1421  
67504 Worms  
Telefon: 06241/43591  
(Notrufbereitschaft: abends,  
an Wochenenden  
und Feiertagen: 0174/8072638)

Rechtsanwälte und  
Rechtsanwältinnen  
Anwaltsuchservice unter:  
[www.rakko.de](http://www.rakko.de)  
Telefon: 0261/30335 –0  
Fax: 0261/30335 –22

Das Amtsgericht ist in Deutschland neben dem Landgericht (und in seltenen Fällen dem Oberlandesgericht) die Eingangsinstanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit und nimmt in dieser Funktion Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz entgegen (siehe Seite 19f.).

Bietet seelisch und/oder körperlich misshandelten oder bedrohten Frauen und ihren Kindern Schutz und Hilfe durch sofortige Aufnahme oder Weitervermittlung in ein anderes Frauenhaus. Misshandelte Frauen erhalten Beratung und Entscheidungshilfen, auch wenn sie nicht im Frauenhaus wohnen wollen.

Zum Beispiel für den Antrag, dass sich der Partner der Frau deren Kinder nicht nähern darf oder Beistand bei Anzeigen jeglicher Art und der Antragsstellung bei Gericht.

## Beratung Begleitung

Notruf & Beratungsstelle  
Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen im Warbede Frauenzentrum e.V.  
Lutherring 21  
67547 Worms  
Telefon: 06241/6094  
E-Mail: Not-  
ruf@frauenzentrumworms.de

Die Fachstelle bietet Beratung für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, aber auch Unterstützung für Bezugspersonen und Fachkräfte.

## Beratung Behinderungen

Koordinations- und Beratungsstelle  
für behinderte Frauen in Rheinland-  
Pfalz (KOBRA) ZsL Mainz e.V.  
Rheinallee 79-81  
55118 Mainz  
Telefon: 06131/14674-450  
E-Mail: info@zsl-mainz.de

Lebenshilfe Worms  
Kurfürstenstraße 1-3  
67549 Worms  
Telefon: 06241/508 - 0  
Fax: 06241/508 - 123  
E-Mail: info@lebenshilfe-worms.de

Hilfestellung bei Fragen der Exis-  
tenzsicherung, der Lebensgestaltung  
sowie bei Gewalterfahrung.

Rechtliche Betreuungen nach § 1896  
ff BGB sowie Beratung und Unter-  
stützung von ehrenamtlich Tätigen  
und allgemein Ratsuchenden.

## Beratung Ehe und Familie

Ehe-, Familien- und Lebensberatung  
Caritas-Centrum St. Vinzenz  
Kriemhildenstraße 6  
67547 Worms  
Telefon: 06241/2681-23  
Fax: 06241/2681-274  
E-Mail: ehe-familienberatung@caritas-  
worms.de

Beratung für Einzelpersonen und  
Paare, Beratung bei Konflikten in der  
Partnerschaft (auch bei Trennungs-  
und Scheidungsfragen).

Beratungsstelle für Ehe-, Familien-  
und Lebensfragen  
Evangelisches Dekanat  
Worms-Wonnegau  
Seminariumsgasse 1  
67547 Worms  
Telefon: 06241/27514  
Fax: 02641/849529  
E-Mail: ev.eflb.worms@t-online.de

Beratungsangebote: Paar- und Ehe-  
beratung, Trennungs- und Schei-  
dungsberatung, Familienberatung,  
Beratung für Einzelpersonen.

## Beratung Erziehung

Stadtverwaltung Worms  
Abteilung 5.09 – Erziehungsbera-

Beratung von Eltern, Kindern und  
Jugendlichen in Fragen der Erzie-

tungsstelle  
Haus zur Sonne  
Synagogenplatz 2  
67547 Worms  
Telefon: 06241/853 5905  
Fax: 06241/853 5999  
Email:  
Erziehungsberatungsstelle@worms.de

hung und in Fragen von Trennung  
und Scheidung.

## Beratung Gewaltopfer

Arbeiter-Samariter-Bund  
Kinderschutzdienst  
Judengasse 26  
67549 Worms  
Telefon: 06241/88917

Der Kinderschutzdienst Worms ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, die von sexueller, körperlicher und / oder seelischer Gewalt bedroht bzw. betroffen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht

Notruf & Beratungsstelle  
Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt  
an Frauen und Mädchen  
im Warbede Frauenzentrum e.V.  
Lutherring 21  
67547 Worms  
Telefon: 06241/6094  
E-Mail:  
notruf@frauenzentrumworms.de  
www.frauenzentrumworms.de

Die Fachstelle bietet Beratung für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, aber auch Unterstützung für Bezugspersonen und Fachkräfte.

## Beratung Gewaltopfer

Interventionsstelle gegen Gewalt in  
engen sozialen Beziehungen  
Prinz-Carl-Anlage 36  
67547 Worms  
Telefon: 06241/20881 -90  
Fax: 06241/20881 -89  
E-Mail: interventionsstelle@drk-  
worms.de

Die Interventionsstelle (IST) Worms ist eine spezialisierte Opferschutzeinrichtung bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB). Sie nimmt nach Polizeieinsatz und nur mit Einverständnis der betroffenen Frau so bald wie möglich telefonisch Kontakt auf und bietet Krisenintervention, erste Beratung und rechtliche Information auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG).

Patientinnen-Telefon

Beratung und Unterstützung bei se-



Steinackerstr. 25  
76889 Klingenmünster  
Telefon: 06349/6574

FEMMA e.V.  
Mädchenzukunft in Mainz  
Notruf: 06131/230181  
Telefon: 06131/230244  
Fax: 06131/230181

Online-Beratung für Frauen und  
Mädchen bei  
drohender Zwangsverheiratung:  
[www.sibel-papatya.org](http://www.sibel-papatya.org)

Weißer Ring e.V.  
Worms & Alzey-Worms  
Raumühle  
55232 Alzey  
Telefon: 06731/941962  
Telefax: 06731/941963

Opfer-Telefon 116 006  
(kostenlos)  
Hilfsangebot des  
WEISSENRINGS  
Täglich von 7 bis 22 Uhr  
Wildwasser und Notruf  
Ludwigshafen e. V.  
Fachstelle gegen sexualisierte Ge-  
walt an Frauen und Mädchen  
Falkenstraße 17 - 19  
67063 Ludwigshafen  
Telefon: 0621/628165  
Fax: 0621/5293689  
E-Mail: [team@wildwasser-](mailto:team@wildwasser-)

xueller Belästigung durch Arzt/Ärztin  
oder Psychothera-  
peut/Psychotherapeutin.

Das MädchenHaus FEMMA e.V. bietet  
im Rahmen der Teilbereiche Mäd-  
chenTreff, MädchenBeratung, Mäd-  
chenZukunft, MädchenWohngruppe,  
verschiedene ambulante Hilfen zur  
Erziehung sowie diversen anderen  
Themen an.

Anonyme online Beratung bei familiä-  
ren Problemen, Gewalt in der Familie,  
Gewalt im Namen der „Ehre“ und  
Zwangsverheiratung.

Der WEISSE RING unterstützt durch  
Beratung und Begleitung, sowie bei  
Bedürftigkeit mit materiellen Hilfen.  
Begleitet werden Vernehmungen bei  
Polizei und Staatsanwaltschaft, Op-  
ferzeugen im Strafverfahren, aber  
auch Termine bei Ämtern oder dem  
Jobcenter. Weiter werden anwaltliche  
und psychotraumatologische Erstber-  
atungen und auch Untersuchungen  
zur rechtsmedizinischen Beweissiche-  
rung finanziert. Sowohl in straf- als  
auch sozialrechtlichen Verfahren kann  
bei Bedürftigkeit Rechtsschutz ge-  
währt werden.

Das Opfer-Telefon ist für alle, die Op-  
fer von Straftaten geworden sind, die  
bedroht werden oder Opfer unterstüt-  
zen wollen.

Beratung von Frauen und Mädchen  
zum Thema sexualisierte Gewalt. Te-  
lefonische und persönliche Beratung  
sowie Beratung für Menschen, die  
Betroffene unterstützen.

## Beratung Migranten und Migrantinnen

AWO Rheinland e.V.  
Abteilung für Migration und  
Interkulturelle Öffnung  
Fachdienst für Integration und  
Migration  
Brucknerstr. 3  
67549 Worms  
Telefon: 06241/ 56005  
Fax: 06241/ 54729  
E-Mail: Habibe.Yamaner@Awo-  
Rheinland.de

Der Migrationsfachdienst ist ein landesgefördertes Programm zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten in Rheinland-Pfalz. Neben den neu Zugewanderten können auch Migrantinnen und Migranten, welche bereits länger in Deutschland leben, beraten werden, sofern sie weiterhin Bedarf an nachholender Integration haben.

Fachstelle für Migrations- und Migrationserstberatung  
(MB & MEB) Diakonisches Werk  
Worms-Alzey  
Für Menschen mit einer unsicheren  
Aufenthalts Situation: Telefon: 06241/  
92029-21

Beratung für vielfältige Themen wie Beispielsweise: Wohnungssuche, Hilfestellung bei den Problemen mit Vermietern, Beziehungsproblemen innerhalb der Ehe und Familie, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Verfahrensberatung in den Bereichen: Asyl- und Ausländerrecht.

Für Menschen mit einer  
sicheren Aufenthalts  
Gestattung:  
Telefon: 06241/ 9202917  
Fax: 06241/ 9202911  
E-Mail: migration@dwwa.de

## Beratung Migranten und Migrantinnen

Stadtverwaltung Worms  
Abteilung 7.01 – Beauftragte  
für Migration und Integration  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Telefon: 06241/853 7101  
Telefax: 06241/853 7099

Beratung bei diversen Migrations-  
und Integrationsfragen

## Beratung Migranten und Migrantinnen

Fachstelle für Migration  
und Integration

Mit ihren Angeboten fördert die Fachstelle die Integration von Einwander-

Caritasverband Worms e.V.  
Rheinstraße 45  
67574 Osthofen  
Telefon: 06242/ 2460  
Fax: 06242/ 990964  
E-Mail: migration@caritas-worms.de

KJH und Soziale Arbeit Worms  
Rheinstr. 1  
67547 Worms  
049 (0)6241 9474814  
049 (0)6241 9474820

SOLWODI - Beratungsstelle Mainz  
Postfach 3741  
55027 Mainz  
Telefon: 06131/678069  
Fax: 06131/613470  
E-Mail: mainz@solwodi.de

## Beratung Psychische Erkrankungen

Psychosoziales Zentrum des  
Caritasverbandes Worms e. V.  
Renzstrasse 3  
67547 Worms  
Telefon: 06241/20617-0  
Fax: 06241/20617-77  
E-Mail: psychosoziales-  
zentrum@caritas-worms.de

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Sozialpsychiatrischer Dienst  
Korngrasse 2  
67547 Worms  
Telefon: 06241/ 4238-6501  
Fax: 06241/ 4238-6555  
E-Mail: gesundheitsamt@alzey-  
worms.de

## Beratung Schulden

Stadtverwaltung Worms  
Abteilung 5.05 - Jugendhilfen und  
Soziale Dienste - Schuldner- und

rern und ihren Familien und das Zusammenleben zwischen ihnen und Menschen, die schon länger hier heimisch sind.

Die Arbeitsschwerpunkte sind zurzeit:  
Migrationsarbeit  
(Jugendmigrationsdienst/JMD)  
Hilfen zur Erziehung SGB VIII  
Integrationshilfe SGB VIII + XII  
Hilfe nach Maß  
Verfahrensbeistandschaft  
Freiwilligendienste (BFD & FSJ)  
Aufnahme in Frauenunterkünften in  
Krisensituationen, Unterstützung von  
Opferzeuginnen in Gerichtsverfahren,  
Vermittlung von Rechtsbeistand in  
Gerichtsverfahren.

Beratung für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige.

Beratung für psychisch Kranke und Angehörige, Aufsuchender Dienst (Hausbesuche), Vermittlung von Therapie und sozialen Hilfsangeboten, Ärztliche Sprechstunden.

Beratung in Bezug auf Schuldenregulierung und Verbraucherinsolvenz.

Insolvenzberatung  
Hohenstaufen-Ring 2a  
67547 Worms  
Telefon: 06241-853 5583

## Beratung Schwangerschaft

Diakonisches Werk Worms-Alzey  
Schwangeren- und Schwangeren-  
schafts-  
konfliktberatung  
Seminariumsgasse 4-6  
67547 Worms  
Telefon: 06241/ 92029-28/ - 29  
Fax: 06241/92029-11  
E-Mail: dw-worms@dwwa.de

pro familia Ludwigshafen  
Theaterplatz 6  
67059 Ludwigshafen  
Telefon: 0621/ 563015  
Fax: 0621/ 584200  
E-Mail: ludwigshafen@profamilia.de

Schwangerenberatungsstelle donum  
vitae  
Westendstraße 13  
67059 Ludwigshafen  
Telefon: 0621/5724344  
Fax: 0621/5724346

Beratung und Hilfe für Schwangere  
und Paare, Beratung in Konfliktsitua-  
tionen nach §219 StGB.

Beratung in den Bereichen  
Sexualität, Partnerschaft und Famili-  
enplanung.

Beratung bei allen Fragen rund um  
Schwangerschaft, Geburt und Fami-  
lienplanung

## Beratung Schwangerschaft

CaritasCentrum St.Vinzenz  
Katholische Beratungsstelle für  
schwängere Frauen in Not- und  
Konfliktsituationen  
Kriemhildenstraße 6  
67547 Worms  
Telefon: 06241/ 2681-23  
Telefax: 06241/ 2681-274

E-Mail: schwangerschaftsbera-  
tung@caritas-worms.de

Beratung vor, während und nach der  
Schwangerschaft, bei Konflikten, bei  
Fragen zur Familienplanung, zur vor-  
geburtlichen Diagnostik, materiellen  
Fragen oder Vermittlung von unter-  
stützender Hilfe.

## Beratung Strafverfahren

Gerichtshilfe bei der  
Staatsanwaltschaft Mainz  
Hindenburgstr. 8  
55118 Mainz  
Telefon: 06131/1413070  
Fax: 06131 1413079  
E-Mail: juergen.fleischer  
@genstako.mjv.rlp.de

Die Gerichtshilfe kann in laufenden Ermittlungsverfahren von Staatsanwaltschaft und/oder Gericht beauftragt werden, zur aktuellen Lebens- und Beziehungssituation der Beteiligten zu berichten. Zu diesem Zweck nimmt sie in der Regel Kontakt zu Opfer und Täter, und ggf. auch zu weiteren Beteiligten auf. Die Erkenntnisse unterstützen die Entscheidung von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht.

## Beratung Sucht

Psychosoziale Beratungsstelle für  
Suchtkranke und Angehörige Caritasverband Worms e.V. Fachstelle für frauenspezifische Suchtarbeit  
Renzstraße 3  
67547 Worms  
Telefon: 06241/20617-0  
E-Mail: fss@caritas-worms.de

Beratung von Frauen mit Suchterkrankungen im Bereich Alkohol, Medikamente, Essstörungen, Glücksspiel, Schuldnerberatung für Glücksspieler/Innen. Es besteht die Möglichkeit zur Gruppen- und Therapieangeboten für Mädchen und Frauen.

Fachstelle für Suchtkranke und Angehörige  
Diakonisches Werk Worms-Alzey  
Seminariumsgasse 4-6  
67547 Worms  
Telefon: 06241/ 92029-17 /- 18  
Fax: 06241/ 9209-11  
E-Mail: sucht-worms@dwwa.de

Beratung bei Problemen mit Alkohol und Medikamenten in Einzel-Paar- und Familiengesprächen. Vermittlung in Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung, Durchführung ambulanter Entwöhnungsbehandlung.

Mit Jugend gegen Drogen e.V.  
Kontakt- und Beratungsstelle  
Karmeliterstraße 2  
67547 Worms  
Telefon: 06241/ 204910  
Fax: 06241/ 2049130  
E-Mail: drobs.worms@t-online.de

## Beratung Täter

Beratungsstellen Contra Häusliche Gewalt in Rheinland-Pfalz  
Erthalstr. 2

Beratung in Fällen von häuslicher Gewalt. Soziales Training für gewaltfreies Leben in Ehe und Partnerschaft.

55118 Mainz  
Telefon: 06131/2877777  
Fax: 06131/2877798  
E-Mail: Mainz@contra-haeusliche-  
gewalt.de

## Beratung Elterliche Sorge

Stadtverwaltung Worms  
Abteilung 5.05 –  
Jugendhilfen und Soziale Dienste  
Kriemhildenstraße 8  
67547 Worms  
Telefon: 06241/853 5158  
Fax: 06241/853 5150

Beratung von Eltern, Kindern und  
Jugendlichen sowie Familiengerichts-  
hilfe.

## Finanzielle Hilfen

Jobcenter für  
Arbeitsmarktintegration  
Schönauer Str. 2  
67547 Worms  
Telefon: 06241/906555  
Fax: 06241/906522  
E-Mail: jobcenter-worms@jobcenter-  
ge.de

Geldleistungen nach SGB II (Hartz IV),  
Arbeitsvermittlung und Beratung, auch  
in Bezug auf mögliche Weiterbil-  
dungsmaßnahmen.

Stadtverwaltung Worms  
Abteilung 5.03 –  
Leistungen zum Lebensunterhalt  
und Wohnungswesen  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms

Leistungen für Asylbewerber,  
Bestattungskosten, Darlehen für Kau-  
tionen und Mietschulden, Gesund-  
heitshilfe, Grundsicherung, Hilfe zum  
Lebensunterhalt und diverse weitere  
Leistungen.

## Finanzielle Hilfen

Stadtverwaltung Worms  
Abteilung 5.07 –  
Bürgerbüro Soziales  
Rathaus, EG Raum 27  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853 5757  
E-Mail: buergerbuero-  
soziales@worms.de

Grundsicherung, Elterngeld, Mietzu-  
schuss

## Gesundheit

Gesundheitsladen im  
Wormser Nordend  
Radgrubenweg 2  
67547 Worms  
Telefon: 06241/ 49199  
Telefax: 06241/ 49109  
E-Mail:  
gesundheitsladen@caritas-worms.de

Im Gesundheitsladen findet jeden  
Mittwoch von 15.00 bis 16.30 Uhr eine  
allgemeinärztliche Sprechstunde statt.  
Sie steht Menschen offen, die sonst  
keinen Zugang zum Gesundheitssystem  
hätten, weil sie obdachlos, sehr  
arm oder ohne Krankenversicherungsschutz  
sind.

## Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Frauenhaus Worms  
Postfach 1421  
67504 Worms  
Telefon: 06241/ 43591

(Notrufbereitschaft: abends, an Wochenenden  
und Feiertagen:  
0174/8072638)

Bietet seelisch und/oder körperlich  
misshandelten oder bedrohten Frauen  
und ihren Kindern Schutz und Hilfe  
durch sofortige Aufnahme oder Weitervermittlung  
in ein anderes Frauenhaus. Misshandelte  
Frauen erhalten Beratung und Entscheidungshilfen,  
auch wenn sie nicht im Frauenhaus  
wohnen wollen.

Notruf & Beratungsstelle  
Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt  
an Frauen und Mädchen im  
Warbede Frauenzentrum e.V.  
Lutherring 21  
67547 Worms  
Telefon: 06241/ 6094  
E-Mail:  
notruf@frauenzentrumworms.de  
www.frauenzentrumworms.de  
Interventionsstelle gegen Gewalt  
in engen sozialen Beziehungen  
Prinz-Carl-Anlage 36  
67547 Worms  
Telefon: 06241/208 81 -90  
Fax: 06241/208 81 -89  
E-Mail: interventionsstelle@drk-worms.de

Die Fachstelle unterstützt Frauen und  
Mädchen ab 14 Jahren, die sexualisierte  
Gewalt erlebt haben, aber auch Angehörige  
von Betroffenen.

Die Interventionsstelle ist eine spezialisierte  
Opferschutzeinrichtung bei Gewalt in engen  
sozialen Beziehungen. Sie nimmt nach  
Polizeieinsatz und nur mit Einverständnis  
der betroffenen Frau so bald wie möglich  
telefonisch Kontakt auf und bietet  
Krisenintervention, erste Beratung und  
rechtliche Information auf der Grundlage  
des Gewaltschutzgesetzes.

## Kinder- und Jugendschutz

Stadtverwaltung Worms

Betreuung unbegleitete minderjährige

Abteilung 5.05 -  
Jugendhilfen und Soziale Dienste  
Schönauerstr. 2  
67547 Worms  
Telefon: 06241/ 853 5511

Flüchtlinge, Familiengerichtshilfe,  
"Trennungen/Scheidungen",  
Schulsozialarbeiterin,  
Schutz von Kindeswohl und Kinderge-  
sundheit, Sozialdienst für Kinder,  
Jugendliche und Eltern, Eingliede-  
rungshilfe seelische Behinderung Kin-  
der/Jugendliche.

## Kur

Allgemeine Lebensberatung  
Kriemhildenstr. 6  
67547 Worms  
Telefon: 06241/2681-23  
Fax: 06241/2681-274  
E-Mail: allgemeine-  
lebensberatung@caritas-worms.de

Beratung in Bezug auf mögliche Famili-  
enerholungen.

Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt  
Worms-Stadt e.V.  
Brucknerstraße 3a  
67549 Worms  
Telefon: 06241/51833  
Fax 06241/591040  
E-Mail: awo@awo-worms.de

Erholungshilfe  
(Kurenvermittlung / Müttergenesung)

Diakonisches Werk Worms-Alzey  
Seminariumsgasse 4-6  
67547 Worms  
Telefon: 06241/ 92029-15  
Fax: 06241/ 92029-11  
E-Mail: ltg-worms@dwwa.de

Erholungshilfe  
(Kurenvermittlung / Müttergenesung)

## Polizei

Polizeidirektion Worms  
Hagenstraße 5  
67547 Worms  
Telefon: 06241/852 - 0  
Fax: 06241/852 - 238  
E-Mail: PDWorms@polizei.rlp.de

## Prozesskostenbeihilfe

Amtsgericht Worms



Hardtgasse 6 (Obermarkt)  
67547 Worms  
Telefon: 06241/905-0  
Fax: 06241/905-450  
E-Mail : amtsge-  
richt.worms@ko.mjv.rlp.de

## **Wohnungen für Frauen und Kinder**

Markt- und Service-Center  
Caritasverband Worms e.V.  
Am Wolfsgraben 8  
67547 Worms  
Telefon: 06241/44143  
Fax: 06241/44286  
E-Mail: msc@caritas-worms.de

Verkauf von Gebrauchtmöbeln und  
Hausrat, Hilfe bei Umzügen

## **Wohnungszuweisung und Kontaktverbot**

Amtsgericht Worms  
Hardtgasse 6,  
67547 Worms  
Telefon:06241/9050

## **1 Erläuterung zum Amtsgericht Worms**

---

In den Fällen, wo ein Gerichtsbeschluss benötigt wird, sollte sinnvoller Weise vorher ein Anwalt / eine Anwältin aufgesucht werden. Bei Vermögenslosigkeit, bzw. geringem oder keinem Einkommen kann für das jeweilige Verfahren Prozesskostenbeihilfe vom Gericht bewilligt werden. Das Verfahren ist dann, zumindest vorläufig, kostenfrei, ggf. sind lediglich Raten zu zahlen. Der Anwalt / die Anwältin kann diesen Antrag für den / die Betroffene/n stellen.

Es empfiehlt sich, in diesen Fällen den Sozialhilfebescheid oder die Verdienstbescheinigung mitzubringen. Das Amtsgericht kann aber auch für eine kostenlose Beratung durch den Anwalt oder die Anwältin (im Fall geringen oder keinem Einkommen) einen sog. Beratungshilfeschein erteilen. Ein solcher ist auf der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts erhältlich. Hier gibt es auch eine Liste der Wormser Anwältinnen und Anwälte.

In dringenden Fällen kann auf der Rechtsantragstelle (ohne Einschaltung einer Anwältin oder eines Anwaltes) ein Gerichtsbeschluss (z. B. Zuweisung Sorgerecht, Wohnungszuweisung, Schutzanordnung zugunsten Ehegatten, Lebensgefährten oder Kindern) beantragt werden. Eine Rechtsberatung findet bei Gericht nicht statt.

## **2 Erläuterungen zum Rechtsbeistand**

---

### **a) Vorbereitung der Trennung mit Vorlaufzeit**

Die Frau hat Gewalt durch den Partner/die Partnerin erfahren und will sich trennen:

- Lohnabrechnungen kopieren
- Vermögensunterlagen (Lebensversicherungsverträge, Bausparverträge, Sparbücher, sonstige Geldanlagen, notarielle Verträge) entweder kopieren oder – wenn Gelder der Frau zustehen – in Sicherheit bringen. Eine Aufstellung der Verbindlichkeiten (Darlehen bei welcher Bank, Kontonummer, Höhe der Verbindlichkeit, monatliche Rückzahlung) fertigen
- Notarielle Ehe- und Erbverträge fotokopieren oder Abschriften in Sicherheit bringen

- Sozialversicherungsheft an sich nehmen oder fotokopieren
- Krankenversicherungskarte an sich nehmen
- Liste der Hausratsgegenstände (mit Marken- und Typbezeichnung) fertigen
- Vorgespräche mit Sozialamt, Wohnungsamt, Jugendamt bezüglich Sicherung des Lebensbedarfs nach Trennung, Wohnungsfrage
- Atteste sammeln
- Wenn seelisch dazu in der Lage: Tagebuch führen, Übergriffe notieren (Zeugen?)
- Beratungsgespräch mit Anwalt/Anwältin, Unterlagen (siehe oben) mitbringen
- Gespräche in Beratungsstelle (wie finde ich die Kraft, mich tatsächlich zu trennen?)

## **b) Maßnahme bei Trennung „Knall auf Fall!“**

Die Gewalt eskaliert, Polizei wird gerufen, Frau bringt sich (mit den Kindern) in Sicherheit

- Wenn Strafanzeige direkt bei der Polizei erstattet wird:
  - Polizei soll der Frau die zuständige Polizeidienststelle oder Tagebuchnummer, Name des zuständigen Polizeibeamten/der zuständigen Polizeibeamtin mit Telefonnummer mitteilen; Atteste fotokopieren, mitgeben
  - auf Möglichkeit der Nebenklage hinweisen
  - auf Beratungsstellen hinweisen zur weiteren Beratung und Begleitung
- Wenn die Frau sich in der Wohnung befindet, muss unverzüglich eine gerichtliche Zuweisung der Ehwohnung beantragt werden, evtl. verbunden mit dem Antrag, dass Partner sich der Frau und den Kindern nicht nähern darf
- Wenn die Frau im Frauenhaus oder sonst in Sicherheit ist, entweder Antrag wie vor stellen oder aber Sozialamt/ Wohnungsamt klären, ob Ersatzwohnung möglich
  - der Frau eine Liste der Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen (Frauenhandbuch) geben
- Wenn die Frau direkt zum Anwalt/Anwältin kommt:
  - Evtl. Erstattung der Strafanzeige durch Anwalt/Anwältin; dazu wichtig: Vorlagen von ärztlichen Attesten, Fotos von Verletzungen, Benennung evtl. Zeugen und/oder Zeuginnen

- Wenn Kleidungsstücke, Spielsachen der Kinder benötigt werden: genaue Liste mit Beschreibung der einzelnen Gegenstände anfertigen und zur anwaltlichen Beratung mitbringen
- Wenn Hausratsgegenstände benötigt werden: Liste fertigen, wenn möglich des gesamten Hausrats; dann die Gegenstände bezeichnen, die hieraus verlangt werden
- Wenn Sorgerechtsantrag gestellt werden soll, vorab Absprache mit dem Jugendamt, Schule informieren
- Eigenes Konto für Ehemann sperren
  - Kindergeld beantragen
  - Wenn arbeitslos gemeldet und nicht mehr zuhause wohnhaft, dies dem Arbeitsamt mitteilen
- Mit Personen, die Schutz bieten, in die Wohnung gehen, persönliche Gegenstände, Papiere holen (hier ist Vorsicht geboten, im Einzelfall sorgsam Risiko abwägen)
- Der Weiße Ring bietet an: Einzelfallabhängige Kostenübernahme für Unterkunft (z.B. eine Pension), wenn kein Frauenhaus Platz bieten kann. Hilfe bei der Anmietung einer neuen Wohnung, wenn nötig Unterstützung bei der Ausstattung (kann notfalls sehr schnell entschieden werden)

All diese Maßnahmen könnten/sollten unmittelbar nach der akut notwendig gewordenen Trennung ergriffen werden; damit die Verfahren erfolgreich bei Gericht geführt werden können, ist (leider) eine genaue Schilderung der Vorfälle, am besten mit Datum- und Zeitangabe, notwendig; eine solche Schilderung könnte die Frau vor dem Anwaltstermin abfassen und mitbringen.

Vorrangige Frage ist bei den Trennungen jeweils die Sicherung des Lebensbedarfs. Wenn Unterlagen zu dem Einkommen des Ehemanns bei der Ehefrau nicht vorhanden sind, ist er zur Auskunft verpflichtet (gerichtlich durchsetzbar); es kann ein gerichtliches Eilverfahren, bei dem Geltendmachung der Beträge auf einer Schätzung des Einkommens beruht, eingeleitet werden.

Auch unmittelbar nach der Trennung kann bereits Antrag auf Scheidung der Ehe gemäß § 1565 Abs. 2 BGB („Härtescheidung“) gestellt werden. Auch hierfür ist Voraussetzung eine genaue Schilderung der Umstände und, falls vorhanden, die Vorlage von ärztlichen

Attesten und Fotos; vielleicht gibt es sogar Zeugen und/oder Zeuginnen, die die Übergriffe bestätigen können.

### **3. Polizeiliche Maßnahmen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen**

---

#### **a) Allgemein:**

Die Befugnis des Platzverweises wurde durch die Neuregelung des § 13 POG deutlich erweitert. Neben dem eigentlichen Platzverweis wurden die *Wohnungsverweisung*, bzw. das *Wohnungsbetretungsverbot*, das *Aufenthaltsverbot* und das *Kontakt- und Näherungsverbot* neu in die Bestimmung des § 13 POG aufgenommen. Die Befugnisenerweiterung soll die Bekämpfung bestimmter Gefahrenphänomene (z. B. „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“) erleichtern und zum anderen als milderes Mittel eine infrage kommende Ingewahrsamnahme verhindern.

#### **b) Wohnungsverweisung und Wohnungsbetretungsverbot § 13 II POG**

Voraussetzung ist hierbei die „Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder bedeutende Sachwerte“. Die Folge ist der zeitlich befristete Wohnungsverweis und / oder das zeitlich befristete Verbot die eigene Wohnung zu betreten.

#### **c) Aufenthaltsverbot § 13 III POG**

Hier müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person an einem bestimmten Ort Straftaten begehen will. Sie führt zum Verbot diesen bestimmten Ort (z.B. Arbeitsstelle, Schule, Kindergarten) zu betreten, bzw. sich dort aufzuhalten. Das Aufenthaltsverbot gemäß § 13 III POG bezieht sich nicht auf die eigene Wohnung (siehe § 13 II POG).

#### **d) Kontakt- und Näherungsverbot § 13 IV POG**

Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder bedeutenden Sachwerten kann ein Kontakt- und Näherungsverbot ausgesprochen werden. Das Verbot verfügt das Unterlassen, sich im bestimmten Umkreis einer Wohnung aufzuhalten, Verbindung zu betroffenen Personen aufzunehmen (z.B. Telekommunikation) und ein Zusammentreffen mit bestimmten Personen herbeizuführen.

Alle vorstehend beschriebenen Verbotsanordnungen sind zeitlich zu befristen, in der Regel 10 – 14 Tage, wobei die Frist verlängert werden kann. Ein Verstoß gegen die Verbotsanordnungen gemäß § 13 POG verwirklicht keinen Straftatbestand, sie können lediglich mit einer Ingewahrsamnahme nach § 14 POG zeitlich befristet durchgesetzt werden. Die Verbotsanordnung soll unter anderem der zu schützenden Person die Möglichkeit eröffnen, beim zuständigen Amtsgericht eine gerichtliche Schutzanordnung einzuholen.

## **4. Gewaltschutzgesetz**

---

Seit 2002 hält das Gewaltschutzgesetz, insbesondere für von Gewalt und Nachstellung bedrohter Frauen, eine Reihe von Maßnahmen vor, die über die bisher geltende Gesetzesregelung hinausgehen.

Im Falle einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, des Weiteren bei Bedrohung einer Person im Sinne der erstgenannten Tatsachen oder auch im Falle einer unzumutbaren Belästigung (Stalking) kann das Gericht anordnen, dass der Täter es unterlässt:

1. Die Wohnung der verletzten Person zu betreten.
2. Sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten
3. Zu bestimmende andere Orte (z.B. Arbeitsplatz) aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält.
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Internet) aufzunehmen.
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

Möglich ist auch, wenn die verletzte Person mit dem Täter zusammen in einer Wohnung gelebt hat, dass das Gericht anordnet, für einen gewissen Zeitraum (höchstens 6 Monate) die Wohnung der verletzten Person alleine zu überlassen.

Die genannten Maßnahmen sind grundsätzlich zu befristen, die Frist kann allerdings wesentlich länger als die oben genannten polizeilichen Maßnahmen nach dem POG festgesetzt werden.

Diese Fristen können durch das Gericht verlängert werden.

Ganz besonders wichtig ist, dass ein Verstoß gegen eine richterliche

Gewaltschutzanordnung im obigen Sinn einen Straftatbestand darstellt, der mit maximal einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Zuständig für den Erlass der Gewaltschutzanordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beteiligten ihren Wohnsitz haben.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufzusuchen (bei geringem Vermögen besteht die Möglichkeit einer Prozesskostenhilfe). In dringenden Fällen kann ein Antrag aber auch direkt beim Amtsgericht bei der Rechtsantragsstelle gestellt werden.

Möglich ist auch, um eine unmittelbare Bedrohung sofort abzuwenden oder weitere Gewalttaten oder Belästigungen zu verhindern, der Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Gericht.

# Notizen